

Strafrecht AT

# Die Schuld

Tatbestandsmäßigkeit

Rechtswidrigkeit

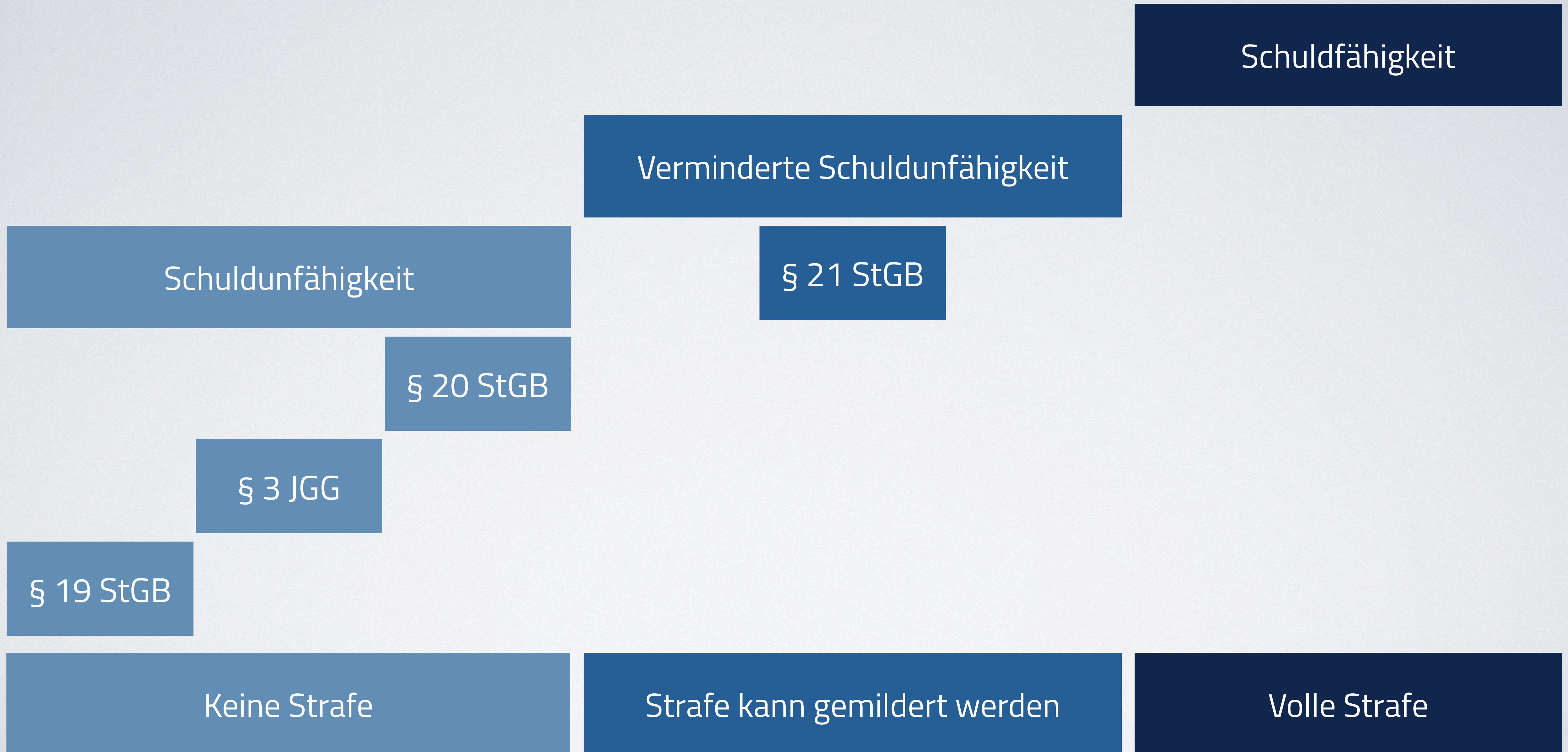
Schuld

Unrechtstatbestand

Persönliche Vorwerfbarkeit

Wer ohne Schuld handelt, kann nicht bestraft werden („nulla poena sine culpa“)

- Das Gesetz geht davon aus, dass der **Täter im Normalfall uneingeschränkt schulhaft handelt**.
- Etwas anderes gilt nur dann, wenn **ausnahmsweise ein die Schuld ausschließender oder mindernder Grund** eingreift (vgl. § 17 S. 1 StGB: „fehlt ...“, §§ 20, 35 I 1 StGB: „ohne“)
- Für die **Fallbearbeitung** folgt daraus: Enthält der Sachverhalt keine Anhaltspunkte
  - für Zweifel an der **Schuldfähigkeit** (§§ 19, 20, 21 StGB),
  - für einen die Vorsatzschuld ausschließenden **Erlaubnistatbestandsirrtum**,
  - für das Fehlen des **Unrechtsbewusstseins** (§ 17 StGB) oder
  - für das Vorliegen eines **Entschuldigungsgrundes** (z. B. §§ 33, 35 StGB),so beschränkt sich die Darstellung auf die schlichte Feststellung der Schuld („T handelte schuldhaft“).



- Die Schuld betrifft die **persönliche Vorwerfbarkeit der Tat** im Sinne eines „Dafürkönnens“. Dem Täter wird vorgeworfen, dass er sich auf die Seite des Unrechts gestellt und gegen das Recht entschieden hat. Dies setzt seine persönliche Schuld voraus.
- Wer ohne Schuld handelt, kann nicht bestraft werden („**nulla poena sine culpa**“).
- Schuldhaftes Handeln setzt **Schuldfähigkeit** voraus.
  - In den Fällen der **§§ 19, 20 StGB** ist die Schuldfähigkeit komplett ausgeschlossen mit der Folge, dass der Täter nicht zu bestrafen ist.
  - Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat (lediglich) vermindert, so kann die Strafe nach § 49 I StGB gemildert werden (**§ 21 StGB**).
  - Ist der Täter nicht schuldunfähig und auch nicht vermindert schuldfähig, so ist er **schuldfähig** und für seine Tat voll zu bestrafen. Dies ist der Regelfall.